

Satzung

des Tanzsportclubs Allround Garbsen e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 22.03.1996 in Garbsen gegründete Tanzsportverein führt den Namen "TSC ALLROUND Garbsen e.V". Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen. Er ist am 29.3.96 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt/Rbg unter der Nummer UR 166/96 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und des Niedersächsischen Tanzsportverbandes e.V.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tanzsports nach den Regeln des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Club kann aktive, passive und Ehrenmitglieder haben, die mindestens einen Fortschritts-Tanzkurs besucht haben.
Aktive Mitglieder nehmen am Tanzsport teil.
Passive Mitglieder beteiligen sich nicht am Tanzsport.
Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Club oder den Tanzsport besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
3. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch Erklärung an den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Bis dahin sind die laufenden Beiträge und Gebühren zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ehrenrat (siehe § 9) aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4 Beiträge

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich in voraus fällig.

Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag Ermäßigungen gewahren.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail)
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen ihre Vertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern.

§9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Dem Vorstand des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.
2. Die Zahlung einer angemessenen Pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Über die Höhe entscheiden die Mitglieder in ihrer Jahreshauptversammlung.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung im Bedarfsfall gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird alle Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Niedersächsischen Tanzsportverband e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsanschrift:
TSC Allround Garbsen e.V.
Döbbeckestr. 4
30823 Garbsen
Tel. 05137/908382

(8 Unterschriften)